

# Philosophischer Literaturanzeiger

Ein Referateorgan für die Neuerscheinungen  
der Philosophie und ihrer gesamten Grenzgebiete

63 / 1 / 2010

Herausgegeben von Ulrike Bardt  
und Stephan Nachtshiem

Sonderdruck

KLOSTERMANN

VOLKER RIEBLE: *Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems.* 120 S., Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt a. M. 2010; ISBN 978-3-465-04101-6, EUR 14,80

Als Windischmann 1827 „Die Philosophie im Fortgange der Weltgeschichte“ veröffentlichte, glaubte Hegel darin „eine Art Plagiat aus seinen Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte zu entdecken und äußerte sich öffentlich im Collegium bitter darüber“, berichtet Karl Rosenkranz in *Georg Wilhelm Friedrich Hegels Leben* (1844, 277). Windischmann suchte sich in einem Brief an Hegel vom 1. August 1829 zu verteidigen: „Schon 1813 sei er ganz denselben Weg gegangen; schon habe er 23 Bogen eines Werkes, das auch mehrere Freunde gesehen, drucken lassen, diese aber, weil die weitere Ausführung ihm nicht genügt, wieder zurückgenommen; oft schon habe er sich über die große Uebereinstimmung gewundert, die zwischen seinen und zwischen Hegel’s Ideen, selbst bis auf den Ausdruck, herrsche, was ihm aber bei Männern, die der objectiven Wahrheit nachgehen, vollkommen begreiflich sei u. dgl.m.“ (Ebd.) Dem Brief zufolge hat Windischmann den Gedanken an ein Plagiat gar nicht in sich aufkommen lassen.

Im Unterschied zu Gesetzen gegen den *Nachdruck*, die das Eigentum von Autoren und Verlegern rechtlich schützen, verfügt das Plagiat über „Modifikationchen“ und „Einfällchen“ – wie es in § 69 von Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821) heißt – mit denen etwas Eigentümliches behauptet werden soll, indem sie „dem fremden Eigentum den mehr oder weniger oberflächlichen Stempel des *seinigen* aufdrücken“.<sup>4</sup> Anders als das urheberrechtsfähige „Textgewebe“ sind „Plagiatsvarianten“ nicht genau zu bestimmen. „Immerhin werden Plagiate neuerdings in der Tagespresse diskutiert“ (20): Der Autor des vorgelegten Bändchens lehrt Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er beginnt die „Plagiatsrecherche“ mit „plagierenden Studenten“ und „Dissertationsplagiaten“. Plagiate bei Habilitationen „sind nur vereinzelt bekannt“ (15). Vorgelegt werden Fälle, in denen Professoren die ihnen vorgelegten Prüfungsarbeiten plagiierten; vergleichbar ausgeliefert sind Antragsteller oder Stipendienbewerber ihren Gutachtern (15f.). Oft anzutreffen ist die ‚Vorlagenausbeutung‘, bei der „eine oder mehrere Vorbildveröffentlichungen in eigenen Worten ‚nacherzählt‘ werden“ (17f.). Beim Ideendiebstahl ist „das unzureichende Recherche- und Zitierverhalten“ nachweisbar (19). Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

4 Vgl. dazu meine Rezensionen im PhLA (59) 2006, 3–7,6 und (61) 2008, 322–327.

„Le style est l'homme même“: Der (die) Plagiator(in) sieht mit dem „Auge des Neides“ und möchte mit aufsteigen; „seht zu, daß nicht ein *Schmarotzer* mit euch steigel“ sprach Nietzsches Zarathustra zu den Gefährdeten. Schmarotzer wohnen in „kleine(n) wunde(n) Winkel(n)“ des Wissenschaftsbetriebs als Wissenschafts*system*, dem Volker Rieble „Versagen“ vorwirft.

Fehlverhalten als Wissenschaftsplagiat, Wissenschaftsfälschung, Wissenschaftshochstapelei beruht auf mangelnder Bildung, genau genommen *Erziehung* zur Bildung, sich angemessen zu verhalten. Daß Buchbesprechungen Abschreiben belegen, „ist die krasse Ausnahme“. (17)

Der Plagiatsvorwurf ist „der Fundamentalangriff auf die Wissenschaftslehre“ (59). Daß er bewiesen sein muß, versteht sich von selbst. Urheber(rechts)verletzungen – in die öffentliche Diskussion gebracht – schaden auch den Verlagen. Hilfreich ist der Versuch der Deutschen Forschungsgemeinschaft, den Verhaltensstandard durch die Vorschläge (Proposals) zur *Sicherung (Safeguarding) guter wissenschaftlicher Praxis* als *Selbstkontrolle (Self Regulation) in der Wissenschaft* „inhaltlich zu präzisieren“ (66). Sie sind von anderen Forschungseinrichtungen und vielen Universitäten übernommen worden. Auch die Resolution des Hochschulverbands ist eine Empfehlung. Aber nur eine „Verrechtlichung konkretisiert die Autorenverantwortung für das eigene Werk; nur eine Verrechtlichung begegnet der Verniedlichung einer ‚unethischen Autorschaft‘ und stellt klar, daß das Wissenschaftsplagiat ganz unabhängig vom Urheberrecht eines bestohlenen Autors stets ein spezifisches täterbezogenes Unrecht darstellt.“ (79)<sup>5</sup>

Das Wissenschaftsplagiat ist grundsätzlich eine „(fach)öffentliche Angelegenheit“, der Täter täuscht die (Fach-)Öffentlichkeit; „nur die (fach)öffentliche Aufdeckung des Plagiaten unter namentlicher Nennung des Plagiators kann diesen Schaden beheben. Nur die Nennung auch des bestohlenen wahren Autors mit seinem Werk kann die richtige Zuordnung herstellen – und dessen ‚Autorenhre‘ wahren. Überhaupt nur die identifizierende Benennung von Plagiat und Original eröffnet dem Leser die Möglichkeit, selbst die Werkidentität oder -ähnlichkeit zu prüfen“. (104)

Öffentlichkeit, öffentliche Diskussion und öffentliche Benennung der Betroffenen ist also der Hebel, das (Wissenschafts-)Plagiat (*weltweit*) einzuschränken. Er sensibilisiert die „Verrechtlichung“, und Moral findet im Übergang zur Öffentlichkeit ihre bindende Form.

Katharina Comoth, Köln

5 Unter den Literaturangaben (111–117) befindet sich (112) Rudolf Ihering: *Der Kampf ums Recht* (1872).